

18151/AB
Bundesministerium vom 29.07.2024 zu 18753/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.408.124

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)18753/J-NR/2024

Wien, am 29. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 29. Mai 2024 unter der Nr. **18753/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Islamismusverdächtiger konnte fast zwei Jahre lang Justizwache-Ausbildung absolvieren“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Eingangs wird festgehalten, dass die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E2b im Sinne des BGBl. II Nr. 124/2006 in Summe ein Jahr dauert. Mit den Bediensteten, die zunächst als Vertragsbedienstete des Bundes aufgenommen werden, werden zu Beginn des Dienstverhältnisses Sonderverträge gemäß § 36 VBG 1948 für die Dauer von zwölf Monaten (sohin befristet) abgeschlossen (vgl. § 2 Abs. 1 leg. cit.).

Die praktische Ausbildung ist insbesondere nach dem Leitsatz zu gestalten, dass Praxisausbildung ein stufenweises, begleitetes Heranführen an eigenverantwortliches Arbeiten ist.

Zu den Fragen 1 und 2:

- *1. Werden Berufswerber bevor sie aufgenommen werden, einer Sicherheitsüberprüfung oder erweiterten Sicherheitsprüfung unterzogen?*

- a. Wenn ja, was genau wird bei einer Sicherheitsüberprüfung und erweiterten Sicherheitsüberprüfung überprüft?
 - 2. Wurde Mohab S. von der Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) vor seiner Aufnahme in den Justizwachdienst einer erweiterten Sicherheitsprüfung unterzogen?
 - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - b. Wenn ja, wurde der Generaldirektion (GD) das Ergebnis der Überprüfung vorgelegt?

Aufnahmewerber:innen haben im Verfahren zur Aufnahme in den Justizwachdienst einen aktuellen Strafregisterauszug vorzulegen sowie eine Sicherheitserklärung auszufüllen. Werden in der Sicherheitserklärung auffällige Angaben von einer Bewerberin bzw. Bewerber gemacht, werden diese bereits im Zuge des Aufnahmeverfahrens überprüft.

Zu diesem Zweck werden von der Bewerberin bzw. dem Bewerber entsprechende Unterlagen (vorliegende Urteile, Beschlüsse, Bescheide, etc.) sowie eine persönliche Stellungnahme dazu verlangt, um zu überprüfen, ob diese Angaben einer Aufnahme in den Justizwachdienst entgegenstehen.

Steht einem Ausbildungsbeginn demzufolge nichts entgegen, werden zu Beginn der Ausbildung sodann die Sicherheitserklärungen aller Teilnehmer:innen zur erweiterten Sicherheitsprüfung an die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) übermittelt, die standardmäßig bei allen durchgeführt wird. Dieses Vorgehen war auch im gegenständlichen Aufnahmeverfahren der Fall.

Zur Frage 3:

- Welche Unterlagen und Dokumente hat ein Berufswarber vorzulegen?
 - a. Werden diese Unterlagen und Dokumente auf ihre Echtheit überprüft?

Folgende Unterlagen sind im Zuge der Online-Bewerbung zur Aufnahme in den Justizwachdienst von den Aufnahmewerber:innen vorzulegen:

- Bewerbungsbogen
- Ärztlicher Fragebogen
- Sicherheitserklärung
- Strafregisterauszug (nicht älter als sechs Monate)

- Lebenslauf
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Geburtsurkunde
- Führerschein
- Letztes Schulzeugnis
- Porträtaufnahme (angelehnt an die Kriterien eines Passfotos und nicht älter als zwölf Monate)

gegebenenfalls auch:

- Reifeprüfungszeugnis
- Sponsions- bzw. Promotionsurkunde und dgl.
- Bescheinigung über abgeleisteten Wehr- bzw. Zivildienst
- bei Vorliegen einer Sehschwäche augenfachärztlicher Befund
- Heiratsurkunde
- sonstige geeignete Nachweise über vorhandene Befähigungen und Berechtigungen

Zur Frage 4:

- *Von wo genau wurde der Berufswerber Mohab S. von den Beamten des DNS abgeholt?*

Der Genannte wurde nicht von Beamt:innen der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) „abgeholt“.

Zur Frage 5:

- *Wann wurde die GD über das verdächtige Verhalten des Mohab S. informiert?*

Das Ergebnis der erweiterten Sicherheitsüberprüfung durch die DSN, welche nach Aufnahme des Genannten zur Ausbildung standardmäßig durchgeführt wurde, langte bei der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen am 25. August 2023 ein. Daraufhin erfolgte eine interne Prüfung der Angelegenheit sowie Kontaktaufnahme mit der DSN, um nähere Informationen zu erhalten.

Der Genannte wurde jedenfalls nicht in den Justizwachedienst übernommen.

Zur Frage 6:

- *Wann wurden Sie von der GD informiert?*

Die Generaldirektion übermittelte eine erste Information zum Sachverhalt am 29. Mai 2024.

Zur Frage 7:

- *Wurden Sie vom Innenminister informiert?
a. Wenn ja, wann?*

Im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung durch die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst wurde die in der Antwort zu Frage 5 angesprochene Information an die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen übermittelt. Eine Kontaktaufnahme auf Ebene der Ressortleitung erfolgte nicht.

Zur Frage 8:

- *Wie viele Personen sind zurzeit wegen Terrorverdachts und Bildung einer kriminellen Organisation in der Justizanstalt Wien-Josefstadt in Haft?*

Am Stichtag 1. Juni 2024 wurden insgesamt 42 Personen wegen Verdachts der Tatbestandserfüllung gem. §§ 278, 278a bis g, 282a StGB in der Justizanstalt Wien-Josefstadt in Untersuchungshaft angehalten.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *9. Können Sie und die GD ausschließen, das Mohab S. im Zuge seiner Ausbildung mit diesen gefährlichen Insassen Kontakt hatte?*
- *10. Gab es bei diesen Kontakten einen schriftlichen oder mündlichen Austausch von Informationen?
a. Wenn ja, was war der Inhalt dieser Informationen?*

Die praktische Ausbildungsphase für Berufsanhänger:innen wird in Form einer Schulung am Arbeitsplatz gestaltet. Zu diesem Zweck erfolgt eine Begleitung durch eine:n dafür qualifizierte:n Bedienstete:n (E2b Trainer:in).

Zur Frage 11:

- *Gibt es durch das eigene Ressort und/oder durch den DNS auch Ermittlungen gegen Insassen oder auch gegen weitere Strafvollzugsbedienstete?*

Im Zusammenhang mit der anfragegegenständlichen Causa sind uns keine entsprechenden Ermittlungen bekannt.

Zur Frage 12:

- *Wurde Mohab S. im privaten oder im beruflichen Bereich dem DNS auffällig?*

Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem mittlerweile beendeten Ausbildungsverhältnis sind im Bundesministerium für Justiz nicht bekannt. Darüber hinaus ist auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres zu verweisen.

Zur Frage 13:

- *Welche Maßnahmen werden von Ihrer Seite oder von Seiten der GD gesetzt, um solche Vorkommnisse hinkünftig hintanzuhalten?*

Zur Qualitätssicherung werden Vorfälle und Prozesse zum Anlass genommen, um Verbesserungen der Abläufe zu erzielen. Sofern auch andere Behörden involviert sind, erfolgt zudem ein dahingehender Austausch und eine enge Abstimmung. Das ist auch im konkreten Fall geschehen, ein zeitnauer Termin mit den involvierten Behörden zur zielgerichteten Vorgehensweise, insbesondere zu einer effizienten Informationsweitergabe im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, ist vereinbart.

Zur Frage 14:

- *Was war die Rechtsgrundlagen für die Auflösung des Dienstverhältnisses mit Mohab S.?*

Die Rechtsgrundlagen für eine mögliche Beendigung des Dienstverhältnisses des Bundes finden sich in § 30 VBG 1948.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

